

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 22 (1946-1947)
Heft: 19

Artikel: Das Verbot der Waffenausfuhr
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-708511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kung stehen auch die Kampfverluste unter der unausgebildeten Bevölkerung in keinem Verhältnis zum Erfolg. Schliesslich besteht immer die Gefahr, daß die unorganisierte Bevölkerung sich nicht an die Gesetze und Gebräuche des Krieges hält und damit nicht mehr als kriegsführend im Sinne des Völkerrechtes betrachtet wird. Wer die Gesetze und Gebräuche des Krieges nicht mehr achtet, verliert aber den Schutz des Kriegsrechtes und kann bei Gefangennahme durch ein Kriegsgericht verurteilt und hingerichtet werden.

Die Haager Landkriegsordnung läßt die Frage offen, ob sich die Bevölkerung eines **bereits besetzten Gebietes** erheben dürfe. Bei den Konferenzen in Brüssel 1874 und im Haag 1899 und 1907 waren sich die Mächte über diese Frage nicht einig, worauf sie offen gelassen wurde. Die Schweiz steht auf dem Standpunkt, daß auch eine Volkserhebung im besetzten Gebiet völkerrechtlich zulässig ist und daß eine solche Bevölkerung unter dem Schutze des Völkerrechtes und der Grundsätze der Menschlichkeit steht. Daß die levée en masse trotz ihrer Zulässigkeit nicht wünschbar ist, wurde bereits dargelegt. Wie weit der Rechtsschutz reicht und wie weit Repressalien vom Okkupationsheer ergriffen werden dürfen, ist aber umstritten. Jedenfalls muß auch eine kämpfende Bevölkerung im besetzten Gebiet die Waffen offen führen und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

Schweizerische Partisanen würden somit als Teil der Armee auftreten. Als solcher genießen sie bei Beobachtung der Bestimmungen in Art. 1 der Haager Landkriegsordnung den kriegsrechtlichen Schutz. Die Be-

zeichnung Partisanen bedeutet dann nichts weiter als eine besondere Truppengattung.

In diesem Zusammenhang sei noch auf einen Schönheitsfehler in der Lösung der Partisanenaufgabe in Nr. 12 des «Schweizer Soldats» hingewiesen. Es heißt dort:

«Sie (die Partisanen) verteilen die Arbeit untereinander so, daß sie neben der Strafe lautlos den Transporten folgen, sie nach Passieren der Kurve ohne Lärm überfallen, Pferde und Karren vom Weg fort in den Wald führen. **Manschaften und Pferde werden getötet.** Das von uns nicht zu verwendende Material wird soweit als möglich unbrauchbar gemacht oder vernichtet.»

Nun kommen bei einem Kampf nie alle Feinde um, sondern es gibt Gefangene, verletzte und unverletzte. Diese dürfen natürlich nicht getötet werden, wie man aus der Lösung vielleicht herauslesen könnte. Auch Partisanen dürfen ihre Gefangenen nicht töten; denn wie wir gesehen haben, sind die Partisanen ein Teil der Armee und damit dem Völkerrecht unterstellt. Sie sind gehalten, die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu beobachten und sind abgesehen davon als Schweizer bestrebt, die Grundsätze der Menschlichkeit zu wahren. Die Tötung von Kriegsgefangenen würde nicht nur jeder soldatischen Auffassung, sondern auch dem Völkerrecht und den Grundsätzen der Menschlichkeit widersprechen. Da über die Stellung der Partisanen oft recht wunderliche Ansichten bestehen, ist es vielleicht nicht überflüssig, auf diesen Punkt der Lösung, der leicht mißverstanden werden könnte, aufmerksam zu machen.

Bertheau, Oberstlt.

Das Verbot der Waffenausfuhr

Artikel 41 der Bundesverfassung bestimmt, daß Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen der Bewilligung durch den Bundesrat unterliegen. Auch Ein- und Ausfuhr von Wehrmitteln sind an diese Bewilligungspflicht gebunden. Am 29. September 1944 erließ der Bundesrat ein generelles Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial, das indessen ein Jahr später wieder aufgehoben, am 11. Juni 1946 dagegen in begrenztem Umfang (Waffen, Munition und deren Bestandteile, Sprengstoffe und Zündmittel) für sechs Monate wieder hergestellt wurde. Im Dezember letzten Jahres erfolgte dann eine weitere Verlängerung dieses Exportverbotes um sechs Monate, d. h. bis 11. Juni 1947. Wahrscheinlich ist dieses Verbot auf die Kritik zurückzuführen, die an gewissen Munitionslieferungen nach Spanien geübt wurde (wobei immerhin zu bemerken ist, daß der Transit dieses Materials durch Italien unter Zustimmung der alliierten Besetzungsbehörden erfolgte). Das Eidgenössische Militärdepartement ist zwar ermächtigt, auf begründetes Gesuch hin Ausfuhrbewilligungen für eine beschränkte Liste von Kriegsmaterial zu erteilen, doch sind größere Kaliber und moderne Konstruktionen davon ausgeschlossen.

Dieses Verbot hat nun für unsere eigene Wehrhaftigkeit nicht unbedenkliche Folgen. Die Durchführung der für unsere militärische Ausrüstung durchaus wichtigen und interessanten neuen Konstruktionen wird in Unkenntnis darüber, ob das Verbot nochmals und auf wie lange verlängert wird, gelähmt; die Gefahr der Einstellung der Arbeiten in diesem Sektor der Wirtschaft ist nicht von der Hand zu weisen.

Die Schweiz benötigt jedoch für ihre Landesverteidigung eine eigene Rüstungsindustrie, denn bei drohender Kriegsgefahr können wir auf keine ausländischen Waffenzufuhren zählen. Modernes Material, das den neuesten Anforderungen entspricht, wird heute vom Auslande kaum mehr exportiert. Eine gut ausgebaute Waffenindustrie in Verbindung mit einer bis ins letzte ausgerüsteten und ausgebildeten Armee kann am ehesten einen fremden Angreifer fernhalten. Das Beispiel Dänemarks von 1940 zeigt, wie wehrlos ein Land, das abgerüstet hat, dem ersten Ansturm ausgesetzt ist. Im Kriegsfall selbst muß die Waffenproduktion stark gesteigert werden können, während in Friedenszeiten der Inlandabsatz normalerweise relativ unbedeutend ist. Solchen Aufgaben sind aber nur Fabriken gewachsen, die über das erforderliche Stammpersonal und die Einrichtungen

verfügen, Fabriken, die ständig ihre Forschungen an der Weiterentwicklung von Waffen und Munition in ihren Laboratorien betreiben. Sie können die kostspieligen neuen Waffenkonstruktionen und Versuche, die Aufrechterhaltung eines Spezialmaschinenparks und die Beschäftigung der qualifizierten Arbeitskräfte nur dann weiterführen, wenn auch in Friedenszeiten eine genügend große Produktion möglich ist, die den großen Aufwand der Waffenabteilung deckt. Die Inlandaufträge allein genügen aber in dieser Hinsicht in Friedenszeiten nicht. Es bedarf daher zusätzlich der Möglichkeit des Waffenexports. Ohne diese Ausfuhrmöglichkeit kann die Waffenindustrie in einem kleinen Lande kein Interesse an der Waffenproduktion haben.

Eine zeitweise Preisgabe dieser Waffenfabrikation würde aber den Verlust der Konstruktionsverfahren für moderne Waffentypen und Waffengattungen bedeuten, die sich gerade heute in voller Entwicklung befinden, und ließe sich mit der Aufrechterhaltung der Wehrkraft unseres Landes nicht vereinbaren. Wenn etwa der Einwand erhoben wird, die Waffenerzeugung in der Schweiz könne auch ohne Export durch finanzielle Mittel des Bundes ermöglicht werden, so ist zu erwidern, daß dies eine auf die Dauer untragbare finan-

zielle Belastung des Staatsbudgets bewirken würde. Eine solche aber erscheint angesichts der ohnehin schon enorm hohen Bundesschuld als inopportun. Die Möglichkeit des Waffenexports gibt uns die Mittel, die Waffenfabrikation ohne staatliche Hilfe und ohne Belastung unseres Finanzhaushalts durchzuführen.

In dieser ganzen Frage nehmen wir durchaus keinen isolierten Standpunkt

ein. Der schwedische Verteidigungsminister hat im letzten Herbst vor dem Parlament auf die unbedingte Notwendigkeit des Waffenexports für Schweden hingewiesen, eine Notwendigkeit sowohl im Hinblick auf die Entwicklungsarbeiten in der Waffenproduktion als auch im Hinblick auf den Erwerb der nötigen Kenntnisse über die diesbezüglichen Arbeiten in anderen Ländern. Auch Norwegen und Dänemark,

die aus den Schrecken des Krieges gelernt haben, gehen mit wissenschaftlicher Gründlichkeit an den Wiederaufbau ihrer Armeen, dezentralisieren die Waffenproduktion und betonen die Notwendigkeit des Exports, um das Staatsbudget nicht zu sprengen.

Aus diesen Gründen ist zu hoffen, daß die noch bestehenden Waffenausfuhrvorschriften am 11. Juni nächsthin fallengelassen werden. -i.

Der bewaffnete Friede

(Militärische Weltchronik.)

Nach den letzten beiden Uebersichten haben sich in der dort geschilderten Lage keine wesentlichen Aenderungen ergeben. Die seither eingetroffenen Meldungen und Informationen haben nur bestätigt, wie ernst die allgemeine Weltlage ist und wie wenig es noch braucht, die überall schwelenden Brandherde zu einem ernsten Konflikt zu entfachen. In nächster Zeit dürften vor allem der Balkan von Ungarn bis Griechenland, Spanien, Nordafrika und die fernen chinesischen Grenzgebiete in den Brennpunkten des Weltinteresses liegen. Die Verlängerung des militärischen Belagerungszustandes in den türkischen Grenzprovinzen ist ein weiteres Symptom der über der Welt liegenden Spannungen. Wir beschränken uns in der heutigen Chronik darauf, uns den letzten militärischen Entwicklungen in Skandinavien zuzuwenden.

*

In einer Umfrage «Soll Norwegen eine starke Landesverteidigung aufbauen?», erforschte das norwegische Gallup-Institut unlängst die Volksmeinung gegenüber den auch in diesem Lande aktuellen Wehrproblemen. Zugunsten einer starken Landesverteidigung sprachen sich 69 Prozent aller Befragten aus, 24 Prozent verneinten sie und 7 Prozent hatten keine eigene Meinung. In allen befragten Parteien fand sich eine Mehrheit gegen die Landesverteidigung nur bei den Kommunisten, während die Sozialisten und die Christliche Volkspartei mit einer großen Mehrheit für die Armee einstehen.

Diese Abstimmung beweist, daß sich im norwegischen Volke gegenüber früher eine tiefe Wandlung vollzogen hat. Die folgenschweren Frühjahrstage des Jahres 1940 haben allen Norwegern bewiesen, daß es nicht ratsam ist, an den

Kosten der Landesverteidigung zu sparen, daß leider jeder soziale Fortschritt und jede Erhöhung des Lebensstandards fraglich bleibt, solange nicht auch die Versicherungsprämie für die Freiheit und Unabhängigkeit des eigenen Landes, die Landesverteidigung, in einer bestimmten Höhe entrichtet wird. Das haben die sozialdemokratische Regierung Norwegens und ihr junger Verteidigungsminister, Jens Christian Hauge, auch eingesehen. Gegenüber dem früheren Budget von 20 Millionen gibt heute Norwegen jährlich 300 Millionen Kronen für seine Landesverteidigung aus. Die jungen Norweger haben eine Rekrutenschule von 12 Monaten zu bestehen. Es wurde auch mit der Aufstellung einer starken und gut ausgerüsteten Heimwehr begonnen. Von den drei Millionen Einwohnern Norwegens haben sich auf den ersten Anruf hin bereits 100 000 Freiwillige zur Heimwehr gemeldet. Auch diese Tatsache beweist deutlich, daß der Wille zur Landesverteidigung, ihren Opfern und Kosten, heute von allen Schichten des Volkes getragen wird.

In diesem Zusammenhange sei auch an die Worte erinnert, mit welchen der Verteidigungsminister im norwegischen Storting den neuen Dreijahresplan für den Ausbau der Armee begründete:

«Der deutsche Ueberfall 1940, der Feldzug in Norwegen und der ihm folgende Kampf haben uns eine Reihe militärischer Lehren offenbart, deren Konsequenzen bei der Neuordnung der norwegischen Landesverteidigung berücksichtigt werden müssen. Wenn wir auch alle hoffen, daß die Zusammenarbeit aller Länder innerhalb der Vereinigten Nationen eine Entspannung herbeiführen werde, das allgemeine Vertrauen und die Abrüstung der Welt fördere, können die verantwortlichen Behörden nicht darüber hin-

wegsehen, daß zurzeit zwischen den Großmächten im Westen und der Sowjetunion eine gewisse Spannung herrscht, und daß die Vereinigten Nationen keine Garantie für den Frieden bieten. Die Vereinigten Nationen haben heute noch keine Möglichkeit, eine der Großmächte zu bezwingen und sie geben auch den kleinen Nationen keine Sicherheit in einer Konfliktsituation zwischen den Großmächten. Auf der andern Seite auferlegen die Vereinigten Nationen ihren Mitgliedern keine Verpflichtungen in einer solchen Situation. Die außenpolitische Lage ist heute in mancher Hinsicht labil. Die siegenden Großmächte haben die Vertrauenskrise noch nicht überwunden. Das gegenseitige Mißtrauen ist sichtbar, und alle Großmächte haben ihre eigene Sicherheitspolitik, über die sie sich als höchste Richter aufschwingen. Auf der andern Seite ist festzustellen, daß der Wunsch nach Frieden und Sicherheit in allen Völkern vorherrscht, und daß den neuen Waffen mit ihren großen Zerstörungsmöglichkeiten eine friedenswahrende Tendenz zukommt.

Es kann aber heute nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden, ob sich die Entwicklung in der Richtung einer allgemeinen Entspannung und des zunehmenden Vertrauens bewegt oder ob der Spannungszustand andauern wird. Inzwischen ist es aber auch für Norwegen notwendig, sich für die schlimmste Alternative vorzubereiten, obgleich sich das Land mit ganzer Kraft bemüht, innerhalb der Vereinigten Nationen für die aktive Völkerverständigung zu arbeiten. So wie Norwegen denken auch die übrigen Kleinstaaten Europas.